

Telefon: 0 233-45069
Telefax: 0 233-45139

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung III
Gewerbeangelegenheiten
Grundsatz Gaststätten u.
Sondernutzungen
Spielhallen, Sportwetten
KVR-III/111

Novellierung der Sondernutzungsrichtlinien und der Sondernutzungsgebührensatzung

Eine lebendige Stadt: Schanigärten jedes Jahr!

Antrag Nr. 20-26 / A 00511 von der Fraktion Die Grünen – Rosa Liste, SPD / Volt-Fraktion vom 08.10.2020, eingegangen am 08.10.2020

Gärtnern in München III – Hochbeete im Öffentlichen Raum und als Zwischennutzung

Antrag Nr. 14-20 / A 06110 der Stadtratsfraktion Die Grünen/RL vom 24.10.2019, eingegangen am 24.10.2019

Offene Bücherschränke

Antrag Nr. 14-20 / A 04318 der SPD-Stadtratsfraktion vom 24.07.2018, eingegangen am 24.07.2018

Einzelfallprüfung für Schanigärten – auch bei Tempo 50!

Antrag Nr. 20-26 / B 01441 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 03 Maxvorstadt vom 08.12.2020

Entscheidungsrecht der BAs bei der Genehmigung von Freischankflächen

Schreiben des Bezirksausschusses des Stadtbezirks 05 Au – Haidhausen vom 12.11.2020

Food Trucks in München ermöglichen

Antrag Nr. 20-26 / B 01351 des Bezirksausschusses des Stadtbezirks 01 Altstadt – Lehel vom 10.11.2020

Keine komplette Sondernutzung von zukünftigen neuen Gehwegflächen in der Augustenstraße etc.

Antrag Nr. 14-20 / B 07363 des Bezirksausschusses des Stadtbezirks 03 Maxvorstadt vom 14.01.2020

Aufstellung von Mülleimern, Flaschensammelbehältern etc. von den Gastronomiebetreibern auf deren Freischankflächen bzw. vor deren Lokalen

Antrag Nr. 14-20 / B 06562 des Bezirksausschusses des Stadtbezirks 02 Ludwigsvorstadt – Isarvorstadt vom 23.07.2019

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 01734

Anlagen:

- | | |
|-----------|--|
| Anlage 1: | Neufassung der Sondernutzungsrichtlinien |
| Anlage 2: | Satzung zur Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung |
| Anlage 3: | Stellungnahme Mobilitätsreferat mit 2 Anhängen |
| Anlage 4 | Stellungnahme Abfallwirtschaftsbetrieb München |
| Anlage 5 | Stellungnahme Baureferat |
| Anlage 6 | Stellungnahme Behindertenbeirat |

Anlage 7	Stellungnahme Citypartner
Anlage 8	Stellungnahme DEHOGA Bayern
Anlage 9	Stellungnahme Referat für Arbeit und Wirtschaft
Anlage 10	Stellungnahme Referat für Klima- und Umweltschutz
Anlage 11	Stellungnahme PLAN - Lokalbaukommission
Anlage 12	Stellungnahme Polizeipräsidium München
Anlage 13	Stellungnahme BA 1
Anlage 14	Stellungnahme BA 2
Anlage 15	Stellungnahme BA 5
Anlage 16	Stellungnahme BA 8
Anlage 17	Stellungnahme BA 12
Anlage 18	Stellungnahme BA 20
Anlage 19	Stellungnahme BA 24

Beschluss des Kreisverwaltungs Ausschusses vom 04.05.2021 (VB)
Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis

I. Vortrag des Referenten.....	4
1. Anlass.....	4
2. Änderungen der Sondernutzungsrichtlinien und der Sondernutzungsgebührensatzung.....	5
2.1 Freischankflächen.....	5
2.1.1 Freischankflächen auf Parkplätzen und seitlich über die Gebäudegrenze.....	5
2.1.1.1 Genehmigungsvoraussetzungen.....	6
2.1.1.2 Parkraummanagement.....	8
2.1.1.3 Baugenehmigung.....	9
2.1.1.4 Beschwerden.....	9
2.1.1.5 Vorgaben zur Anzahl notwendiger Gästetoiletten.....	10
2.1.1.6 Gebühren für Freischankflächen.....	10
2.1.1.7 Beteiligung der Bezirksausschüsse.....	11
2.1.2 Freischankflächen – sonstige Regelungen.....	11
2.2 Barrierefreiheit.....	11
2.3 Offene Bücherschränke.....	13
2.4 Aufstellung von Mülleimern und Sammelbehältern vor Gewerbebetrieben.....	14
2.5 Hochbeete.....	14
2.6 Sonstige Änderungen.....	16
2.6.1 Schaukästen zu Informationszwecken.....	16
2.6.2 Anpassungen an Rechtslage und Rechtsprechung.....	17
2.6.3 Werbehinweise für Veranstaltungen im Interesse Münchens.....	17
2.6.4 Bauzaunwerbung bei Baumaßnahme vor Schaufenster.....	17

2.6.5 Klarstellungen und redaktionelle Änderungen.....	18
3. Imbiss- und Verkaufswägen (Food Trucks).....	19
4. Stellungnahmen der beteiligten Dienststellen und Bezirksausschüsse.....	21
4.1 Nutzungszeitraum der neu geschaffenen Freischankflächen.....	21
4.2 Freischankflächen auf Parkplätzen.....	21
4.3 Barrierefreiheit.....	22
4.4 Food Trucks.....	23
4.5 Sonstige Anregungen in den Stellungnahmen des RAW und von Citypartner.....	23
4.6 Werbefreies Mobiliar.....	24
4.7 Hochbeete.....	24
4.8 Stellungnahme des Mobilitätsreferats.....	25
4.9 Stellungnahme des AWM.....	26
4.10 Mehrweggeschirr auf Freischankflächen.....	27
5.1 Stellungnahme des Behindertenbeirates.....	28
5.2 Anhörung der Bezirksausschüsse.....	28
6. Unterrichtung der Korreferentin und des Verwaltungsbeirates.....	28
7. Beschlussvollzugskontrolle.....	28
II. Antrag des Referenten.....	29
III. Beschluss.....	30

I. Vortrag des Referenten

1. Anlass

Die Richtlinien für Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen der Landeshauptstadt München (Sondernutzungsrichtlinien - SoNuRL) sowie die Satzung über die Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt München (Sondernutzungsgebührensatzung - SoNuGebS) müssen regelmäßig aufgrund von Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen und Erfahrungen aus der Praxis angepasst werden. Dies ist zuletzt am 28.6.2017 geschehen. Die Zielsetzung bei der Änderung der bestehenden Sondernutzungsrichtlinien und der Sondernutzungsgebührensatzung ist stets, das Interesse der Allgemeinheit an der Nutzung des öffentlichen Verkehrsgrunds mit den berechtigten Nutzungsanliegen von Privatpersonen und Gewerbetreibende bestmöglich in Einklang zu bringen.

Dabei müssen auch aktuelle Entwicklungen berücksichtigt werden. So wurde der Gastronomie im Jahr 2020 zur Kompensation der wegen des infektionsschutzrechtlichen Abstandsgebots entfallenen Gastplätze mit Beschluss Nr. 14-20 / V 00392 vom 13.5.2020 temporär ermöglicht, Freischankflächen auf Parkplätzen und in der seitlichen Ausdehnung über die Gebäudegrenze hinaus zu errichten. Um den Gastronomiebetreiber*innen für die Zukunft Planungssicherheit zu geben, wird unter Bezugnahme auf den in der Vorlage Nr. 20-26 / V 00925 vom 29.9.2020 vom Stadtrat beschlossenen Auftrag und den Stadtratsantrag Nr. 20-26 / A 00511 vom 8.10.2020 nach Einbindung der Bezirksausschüsse ein Vorschlag zum weiteren Vorgehen und eine entsprechende Änderung der Sondernutzungsrichtlinien unterbreitet. Es wird auch auf die künftigen Genehmigungsvoraussetzungen für Freischankflächen auf Parkplätzen eingegangen. Der Bezirksausschuss des Stadtbezirks 3 beantragt diesbezüglich, die Genehmigungsfähigkeit der beantragten Freischankfläche in jedem Einzelfall, unabhängig von der für den Straßenzug geltenden Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 oder 50 km/h, zu überprüfen.

Mit den oben genannten Stadtratsanträgen wird zudem die Aufnahme von Hochbeeten und offenen Bücherschränken in die Sondernutzungsrichtlinien gefordert. Ferner hat der Bezirksausschuss des Stadtbezirks 2 angeregt, das Aufstellen von Mülleimern vor Gastronomiebetrieben in den Sondernutzungsrichtlinien zu erlauben. Der Bezirksausschuss des Stadtbezirks 1 fordert, grundsätzlich auch die Aufstellung von sog. Food Trucks (mobile Imbiss- und Verkaufsstände/-wägen/-fahrräder für zubereitete Lebensmittel) auf öffentlichem Grund zu ermöglichen.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirks 3 beantragt darüber hinaus, dass die Landeshauptstadt München die Sondernutzungsrichtlinien an den öffentlichen Straßen der LHM (SoNuRL) dahingehend anpassen soll, dass neu entstehende Gehwegflächen aus-

schließlich bzw. vorwiegend dem Fußgängerverkehr vorbehalten bleiben. § 8 SoNuRL sei so zu modifizieren, dass bei der Neugestaltung von Straßenraum eine freie Durchgangsbreite von möglichst 2,3 m jedoch mindestens 1,9 m vorgeschrieben werde.

2. Änderungen der Sondernutzungsrichtlinien und der Sondernutzungsgebührensatzung

Im Folgenden werden die beabsichtigten Änderungen der Sondernutzungsrichtlinien und der Sondernutzungsgebührensatzung dargestellt:

2.1 Freischankflächen

2.1.1 Freischankflächen auf Parkplätzen und seitlich über die Gebäudegrenze

Insgesamt wurden im Jahr 2020 aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie (Stand: 31.3.2021) 1.344 Anträge auf Erweiterung bzw. Neuschaffung von Freischankflächen gestellt. In 1.182 Fällen wurde die temporäre Ausweitung bzw. Neuschaffung einer Freischankfläche nach den Vorgaben des Stadtratsbeschlusses vom 13.5.2020 beantragt.

Von 1.150 bearbeiteten Anträgen auf temporäre Ausweitung bzw. Neuschaffung einer Freischankfläche wurden 947 vollumfänglich und 31 teilweise genehmigt. 629 Anträge betreffen die Nutzung von Parkplätzen, von denen 515 Anträge vollumfänglich und 15 teilweise genehmigt werden konnten. Durch die genehmigten Freischankflächen entfallen bislang einerseits insgesamt 1.149 Parkplätze im gesamten Stadtgebiet. Es konnten hierdurch andererseits temporär ca. 5.300 zusätzliche Gastplätze für Schank- und Speisewirtschaften geschaffen werden.

Die neue Möglichkeit zur Ausdehnung der Freischankfläche über die Gebäudegrenze hinaus wurde insgesamt in 553 Fällen beantragt. Hiervon wurden 432 vollumfänglich und 16 Anträge teilweise genehmigt. Es konnten hierdurch ca. 4.000 zusätzliche Gastplätze für Gastronomiebetriebe geschaffen werden.

In den vergangenen Monaten konnten folglich sehr viele neue Flächen für die Außengastronomie erschlossen und die Lebensqualität durch mehr Aufenthaltsmöglichkeiten unter freiem Himmel in vielen Stadtbezirken erhöht werden. Auch wenn 1.149 Parkplätze umgewandelt wurden und somit den Anwohner*innen nicht mehr zur Verfügung stehen, wurden allein dadurch ca. 5.300 Gastplätze geschaffen, die jeden Tag von vielen Bürger*innen frequentiert werden und ein zeitgemäßes Stadtbild mitprägen. Zudem werden diese zusätzlichen Gastplatzzahlen den Gastronomiebetrieben nach dem Ende der pandemiebedingten Einschränkungen eine schnellere Kompensation der erlittenen Umsatzeinbußen ermöglichen.

Es ist daher künftig möglich, die zusätzlichen Flächen – auf Parkplätzen und in der seitlichen Ausdehnung über die Gebäudegrenze hinaus – jährlich in der Zeit von April bis einschließlich September einzurichten, sofern die bereits festgelegten und in der Praxis bewährten sicherheitsrechtlichen Vorgaben weiterhin berücksichtigt werden. In den Wintermonaten überwiegt hingegen das Bedürfnis der Anwohner*innen an der Nutzung des öffentlichen Verkehrsgrunds und insbesondere der Parkplätze gegenüber dem Interesse der Gastronomiebetreiber*innen, die Flächen an einzelnen schönen Tagen nutzen zu können. Durch dieses Vorgehen werden die verschiedenen Nutzungsinteressen angemessen berücksichtigt. Die einzelnen Voraussetzungen für die Genehmigung von Freischankflächen auf den zusätzlichen Flächen sind in den neuen Absätzen 14 und 15 des § 23 SoNuRL dargelegt.

Bereits erteilte Genehmigungsbescheide gelten zunächst für den genannten Zeitraum fort. Nach dem Ende der coronabedingten Einschränkungen werden (ohne weitere Antragstellung und zeitlich unbefristet) kostenfreie Folgebescheide erlassen. Bei der dann jährlich erneuten Einrichtung der zusätzlichen Freischankflächen sind stets die Auflagen im Erlaubnisbescheid – insbesondere auch zur fristgerechten Aufstellung der zur Einrichtung erforderlichen Haltverbotsschilder – zu beachten.

2.1.1.1 Genehmigungsvoraussetzungen

Der Vollzug der Vorgaben des Stadtratsbeschlusses vom 13.5.2020 wurde stetig im Sinne des Stadtratswillens, die Gastronomiebetriebe schnell und effektiv zu unterstützen, weiterentwickelt und angepasst. So wird eine seitliche Ausdehnung der Freischankfläche über die Gebäudegrenze hinaus auch bei einer Nutzung des Nachbargebäudes als Wohnraum oder für den Einzelhandel ermöglicht, wenn das Einverständnis aller Bewohner*innen bzw. Nutzer*innen des Gebäudes beigebracht wird. Zudem werden Freischankflächen auch bei Straßen mit einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf Tempo 50 auf Parkplätzen genehmigt, wenn zwischen den Parkplätzen und der Fahrspur ein markierter Radfahrstreifen vorhanden ist. Auch wenn hier das Polizeipräsidium München ein gewisses Sicherheitsrisiko sieht, da hier trotz der höheren zulässigen Höchstgeschwindigkeit kein bauliches Hindernis vorhanden ist, so ist dies aus Sicht des Mobilitätsreferats vertretbar, da hier zumindest ein Toleranzbereich für kleinere Unaufmerksamkeiten von Fahrer*innen vorhanden ist.

Zudem ist nach Einzelfallprüfung durch die Straßenverkehrsbehörde (Mobilitätsreferat) eine Genehmigung von Freischankflächen auf Parkplätzen ausnahmsweise auch an Straßen möglich

- mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von maximal 50 km/h, die die typischen Charakteristika – wie geringe Verkehrsstärke und Geschwindigkeiten – einer Tempo 30 Straße aufweisen,
- mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von maximal 30 km/h, wenn dort ein baulicher Radweg vorhanden ist und die konkreten Gegebenheiten vor Ort dies zulassen

- (Radverkehrsstärke, Geh- und Radwegbreite, Baumgraben, baulicher Zustand des Radwegs, Sichtverhältnisse etc.), oder
- mit einem gemeinsamen Geh- und Radweg.

Eine generelle Ausdehnung der Freischankflächen auch auf Parkplätze an Tempo 50-Straßen über die genannten Fälle hinaus scheidet jedoch aufgrund folgender sicherheitsrechtlicher Erwägungen der Straßenverkehrsbehörde weiterhin aus:

„Anders als andere Sondernutzungen finden diese neuen Nutzungen in Parkflächen in direktem Anschluss an Fahrbahnen statt. Sonst werden Sondernutzungen in Fußgängerbereichen genehmigt. Diese sind im allgemeinen durch ein Hochbord und meist auch durch Baumgräben, parkende Autos, Radlstände etc. vom Fahrverkehr weitestgehend geschützt, dies ist die maßgebliche Funktion eines Gehwegs. In Parkbuchten sitzen die Gäste jedoch direkt neben der Fahrbahn.“

Diesbezüglich möchten wir auf die Ausführungen des Verkehrssicherheitskonzepts (Beschluss vom 23.10.2018, Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 12772) verweisen:

„Die Unfallhäufigkeit, v. a. aber die Unfallfolgen, werden maßgeblich von der Geschwindigkeit mitbestimmt. Bei niedrigerer Geschwindigkeit können Unfallsituationen durch die Reaktion der Verkehrsteilnehmer im Konfliktfall eher vermieden werden. Ist der Unfall unvermeidbar, so hängen die Unfallfolgen, Schäden für Leib und Leben sowie Sachschäden erheblich von der Geschwindigkeit ab.“

Folgende kurze physikalische Darstellung verdeutlicht den Zusammenhang: Eine Aufprallgeschwindigkeit von 30 km/h entspricht einer Fallhöhe von 3,5 m, in etwa gleichzusetzen mit einem Sturz aus dem 1. Stockwerk eines Hauses. Ein Aufprall bei 50 km/h entspricht einer Höhe von 9,8 Metern (3. Stock) und bei 70 km/h von 19,3 Metern (6. Stock).“

Eine generelle Genehmigung von Freischankflächen in Straßen mit Tempo 50 ist daher kritisch zu betrachten. Bei den vorstehend konkret genannten örtlichen Verhältnissen sind Freischankflächen auch bei einer maximal zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h weniger problematisch. Bei anderen Straßen mit Tempo 50 wäre ein deutlich höherer technischer Standard hinsichtlich der Absicherung, mindestens vergleichbar mit einem Hochbord bei Gehwegen, erforderlich.“

Wie vom Bezirksausschuss des Stadtbezirks 3 im Antrag Nr. 20-26 / B 01441, „Einzelfallprüfung für Schanigärten – auch bei Tempo 50!“ vom 08.12.2020, gefordert, kann somit in einigen Fällen eine Einzelfallprüfung im Hinblick auf die Genehmigungsfähigkeit von Freischankflächen auf Parkplätzen an Straßen mit Tempo 50 erfolgen. In dem im Antrag konkret genannten Beispiel der Schellingstraße ist die Genehmigung von Freischankflächen auf Parkplätzen jedoch nicht möglich, da diese aufgrund der Mittelstreifen-Markierungen

sowie mangels markiertem Radweg zwischen Parkplätzen und Fahrbahn nicht die genannten Kriterien erfüllt.

2.1.1.2 Parkraummanagement

Natürlich hat der Wegfall der Parkplätze erhebliche Auswirkungen auf das Parkraummanagement der Landeshauptstadt München. Die Straßenverkehrsbehörde und das Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Verkehrsplanung (seit 1.1.2021 Mobilitätsreferat) haben hierzu folgende abgestimmte Stellungnahme abgegeben:

„Der Wegfall von Kfz-Stellflächen um etwas mehr Aufenthaltsqualität zu schaffen, entspricht der Intention der Verkehrswende und damit dem Stadtratsbeschluss vom 13.02.2019 "Mobilitätsplan München Modellstadt München 2030" (Vorlagen-Nr. 14-20 / 13893). In diesem Sinne haben die Freischankflächen im Sommer 2020 das Stadtbild geprägt. Durch die recht kurzfristige Umwandlung der Stellflächen hat sich gleichzeitig der Parkdruck erhöht. Eine kurzfristige Anpassung der Parkregelungen ist für diesen temporären Parkplatzentfall, wie er auch bei einer Vielzahl von Baustellen ständig vorkommt, grds. nicht erfolgt.

Bei Anpassungen der Parkregelungen in Parklizenzgebieten ist es zur Einhaltung des rechtlichen Rahmens (max. 50% Bewohnerparken 9-18 Uhr, 75% in der restlichen Zeit) grds. erforderlich, eine komplette Betrachtung des Lizenzgebietes vorzunehmen. Im Hinblick auf die vielen "Schanigärten" ist dies umso notwendiger. Punktuell wurde in den letzten Monaten bereits versucht, dort wo es relativ einfach möglich war (z.B. keine offensichtliche Notwendigkeit weiterer Anpassungen wie die Schaffung von Lieferzonen), Verbesserungen für Bewohner umzusetzen. Das Mobilitätsreferat wird im Laufe des Jahres auf die Bezirksausschüsse mit den meisten aufgrund der Freischankflächen entfallenen Parkplätzen zugehen und mögliche Anpassungen der Parkregelungen zugunsten der Bewohner*innen vorschlagen. Dies erfolgte und erfolgt im Vorgriff auf den für Herbst 2021 geplanten Grundsatzbeschluss zum Parkraummanagement, in dem das notwendige systematische Vorgehen zur Prüfung aller bestehenden Parklizenzgebiete dargestellt werden soll.

Bei der Anpassung des Parkraummanagements aufgrund der Freischankflächen sind verschiedene Aspekte zu berücksichtigen. So ist etwa eine relativ hohe Anzahl von Freischankflächen auf Mischparkflächen (meist in Bereichen mit höherem Besucheraufkommen wie vor Gastronomie und sonstigen Gewerbebetrieben) eingerichtet worden, was wiederum den Spielraum für zusätzliches Bewohnerparken aufgrund der gesetzlich vorgegebenen prozentualen Grenzwerte verringert. Gleichzeitig ergibt sich eine besondere Herausforderung durch die voraussichtliche künftige Genehmigung der Freischankflächen von April bis September, da dies bedeutet, dass sich die Quoten aufgrund der sich ändernden Gesamtzahl an Stellflächen jeweils verschieben. Wie sich dies bestmöglich in

Einklang bringen lässt, wird derzeit durch das Mobilitätsreferat geprüft und im Zuge der im bereits erwähnten Grundsatzbeschluss zum Parkraummanagement darzustellenden Systematik zur Überprüfung und Anpassung der bestehenden Lizenzgebiete berücksichtigt. Bis dahin wird etwa auf Basis von Anträgen der Bezirksausschüsse versucht, den Parkdruck für Bewohner punktuell zu entlasten. Nachdem parallel die Planung und Umsetzung weiterer neu einzurichtender Parklizenzgebiete läuft, kann der Fokus mit den aktuellen Personalressourcen für die Parkraumbewirtschaftung jedoch nicht ausschließlich auf der Anpassung bestehender Parklizenzgebiete liegen.

Insgesamt steht das Parkraummanagement der weiteren Genehmigung der Freischankflächen auf Kfz-Stellflächen nicht entgegen. Der Stellplatzentfall wird im Zuge der weiteren Abwägungen zu den örtlichen Parkregelungen berücksichtigt.“

2.1.1.3 Baugenehmigung

Aus Sicht der Lokalbaukommission ist aktuell noch keine verbindliche Aussage zum dauerhaften bauordnungsrechtlichen Umgang mit den zusätzlichen Freischankflächen möglich. Derzeit benötigen ca. 40 % der im Jahr 2020 coronabedingt genehmigten Freischankflächen eine Baugenehmigung, da deren Fläche die Grenze von 40 Quadratmetern bzw. die Bewirtungsfläche im Außenbereich die Bewirtungsfläche im Innenbereich des jeweiligen Gebäudes übersteigt. Nach einem Wegfall der coronabedingten Einschränkungen werden die Gastplatzzahlen bei der Mehrheit der Betriebe durch die Nutzung der zusätzlichen Flächen deutlich erhöht. Dies hat auf die im Rahmen der bestehenden Baugenehmigung erfolgte rechtliche Bewertung des jeweiligen Betriebs und auf die anhand der Gastplatzzahl ermittelte Stellplatzablässe erhebliche Auswirkungen, auf die baurechtlich entsprechend reagiert werden muss.

In den oben genannten Fällen ist folglich grundsätzlich eine Baugenehmigung zu beantragen. Dies gilt jedoch frühestens – falls bis dahin das infektionsschutzrechtliche Abstandsgebot nicht mehr in Kraft ist – ab April 2022. Damit die Freischankfläche bis zur abschließenden Entscheidung über die Baugenehmigung auch nach diesem Zeitpunkt weiter betrieben werden darf, ist der zuständigen Bezirksinspektion eine Bestätigung vorzulegen, dass der entsprechende Antrag bei der Lokalbaukommission bereits gestellt wurde. Aus den bestehenden Sondernutzungserlaubnissen kann dabei auf keinen Fall ein Recht auf eine später zu erteilende Baugenehmigung abgeleitet werden (keine Präjudiz).

2.1.1.4 Beschwerden

In den vergangenen Monaten sind im Kreisverwaltungsreferat insgesamt 233 Beschwerden von Bürger*innen zu Freischankflächen eingegangen. Hiervon betreffen 144 die zweckentfremdende Nutzung von Parkplätzen als Freischankflächen. Insbesondere der Entfall von Parkplätzen führt allerdings zunehmend zu Beschwerden, da in einzelnen

Straßenzügen (zB Kaiserstraße in Schwabing oder Türkenstraße in der Maxvorstadt) eine Vielzahl von Parkplätzen entfallen ist und dies spürbare Auswirkungen für die dortigen Anwohner*innen und Gewerbebetriebe hat.

Da der Stellplatzentfall im Zuge der weiteren Abwägungen zu den örtlichen Parkregelungen berücksichtigt werden wird (vgl. 2.1.1.2) und die Parkplätze in den Wintermonaten wieder freigegeben werden müssen, werden die Interessen der Anwohner*innen künftig stärker berücksichtigt und es ist nicht mit einer deutlichen Zunahme der Beschwerden zu rechnen. Zudem ist die Anzahl der bisher eingegangenen Beschwerden im Verhältnis zu den durch ca. 9.300 Gastplätzen geschaffenen Aufenthaltsmöglichkeiten im öffentlichen Raum äußerst gering.

2.1.1.5 Vorgaben zur Anzahl notwendiger Gästetoiletten

Aufgrund der nur temporären Nutzung dieser zusätzlichen Flächen werden nicht generell zusätzliche Gästetoiletten gefordert. Sofern es im Einzelfall zu Missständen bzw. Beschwerden kommt, können Gästetoiletten im Rahmen gaststättenrechtlicher Auflagen nachgefordert werden. Gegebenenfalls ist auch eine Reduzierung der Gastplatzzahlen möglich.

2.1.1.6 Gebühren für Freischankflächen

Für die nun jährlich nutzbaren zusätzlichen Freischankflächen auf Parkplätzen und in seitlicher Ausdehnung über die Gebäudegrenze hinaus werden Gebühren entsprechend der jeweils geltenden Gebührensätze für Freischankflächen gemäß Ziffer 18.1 bzw. 18.2 der Sondernutzungsgebührensatzung erhoben. Diese richten sich nach der jeweiligen Straßengruppe sowie der eingerichteten Größe der Freischankfläche in Quadratmetern. Die Gebühren sind entsprechend der Anzahl der Betriebsmonate anteilig je angefangenem Kalendermonat zu erheben.

Bezüglich des weiteren Umgangs mit den Gebühren für Freischankflächen während der Geltung der coronabedingten Einschränkungen wird auf die Ausführungen unter Ziffer 3.5 auf Seite 11 in der Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 00925 vom 29.9.2020 Bezug genommen:

„Daher sollen für Freischankflächen keine Gebühren erhoben werden, so lange das infektionsschutzrechtliche Abstandsgebot in der Gastronomie gilt. Dies gilt sowohl für dauerhafte als auch für temporäre (Erweiterungen von) Freischankflächen. Mit dem Versand der Gebührenbescheide für das Jahr 2021 wird folglich abgewartet, bis das Ende der Geltungsdauer des Abstandsgebots feststeht. Dem Stadtrat wird nach Ende der Geltungsdauer möglichst zeitnah ein Vorschlag zur Gebührenfrage vorgelegt. Der Stadtrat kann damit im Jahr 2021 befasst werden, wenn der weitere Verlauf der Corona-Pandemie und der damit verbundenen infektionsschutzrechtlichen Maßnahmen genauer abgeschätzt werden kann.“

2.1.1.7 Beteiligung der Bezirksausschüsse

Dem Oberbürgermeister wurde mit Beschluss des Kreisverwaltungs Ausschusses vom 29.9.2020 (Nr. 20-26 / V 00925) empfohlen, das auf die Bezirksausschüsse gemäß Nummer 6 der Vollmacht vom 9.4.2018 übertragene Entscheidungsrecht bei Genehmigung oder Erweiterungsgenehmigung von Freischankflächen befristet bis zum 31.3.2021 auch weiterhin an sich zu ziehen und auf das Kreisverwaltungsreferat zu delegieren. Dieser Empfehlung kam der Oberbürgermeister mit Schreiben vom 30.9.2020 nach. Aufgrund des zeitlichen Ablaufs der Befristung am 31.3.2021 gilt seit 1.4.2021 wieder das ursprüngliche Entscheidungsrecht der Bezirksausschüsse gemäß Nummer 6 der Vollmacht vom 9.4.2018. Dem Anliegen des Bezirksausschusses des Stadtbezirks 5 im Schreiben vom 12.11.2020 wurde somit bereits vollumfänglich entsprochen.

2.1.2 Freischankflächen – sonstige Regelungen

Es sollen auch folgende weitere Regelungen des § 23 SoNuRL zu Freischankflächen angepasst werden:

Durch die Änderung des Abs. 13 und der Streichung des ehemaligen Abs. 14 soll eine Gleichstellung von Gastronomiebetreiber*innen hinsichtlich der Wegräumspflicht von Mobilien auf Freischankflächen erreicht werden. Die jetzigen Regelungen bedeuten einen erheblichen Mehraufwand für Betreiber*innen von Kleinstflächen und dadurch eine nicht nachvollziehbare Ungleichbehandlung.

Das Verbot umlaufender Lampen(-girlanden) wird aufgehoben, da sich diese gerade auch bei Freischankflächen auf Parkplätzen bewährt haben und etwaige negative Effekte nicht zu beobachten sind. Abs. 10 wird zudem zur besseren Lesbarkeit gekürzt. Zudem werden gemäß § 23 Abs. 15 SoNuRL nunmehr Überspannungen, insbesondere auch zur Stromversorgung der Beleuchtung von Freischankflächen auf Parkplätzen, unter den dort aufgeführten Bedingungen geduldet.

Durch eine Anpassung des Abs. 7 wird ferner klargestellt, dass für die Mindesttiefe von Freischankflächen auch unmittelbar angrenzender Privatgrund berücksichtigungsfähig ist. Dies entspricht der bisherigen Verwaltungspraxis und durch die Aufnahme in die Richtlinien soll diese für den Bürger transparenter werden.

2.2 Barrierefreiheit

Ein wesentliches, bei der Entscheidung über die Genehmigung von beantragten Sondernutzungen zu berücksichtigendes Interesse ist die Barrierefreiheit. Nur wenn dieser ein sehr hoher Stellenwert eingeräumt wird, kann sichergestellt werden, dass sich Personen mit Mobilitätseinschränkungen ohne vermeidbare Hindernisse auf öffentlichen Verkehrsflächen bewegen können.

Um die Barrierefreiheit zu verbessern, wird die bisherige Härtefallregelung in § 23 Abs. 7 der Sondernutzungsrichtlinien gestrichen, wonach in Einzelfällen, in denen die Erlaubnis für eine Freischankfläche ausschließlich wegen unzureichender freier Durchgangsbreite hätte versagt werden müssen, eine Mindestgehwegbreite von 1,30 Metern akzeptiert wurde. Bei einer Durchgangsbreite von 1,30 Meter ist die räumliche Begegnung von Rollstuhlfahrer*innen und Fußgänger*innen kaum möglich, was im Sinne der Barrierefreiheit künftig nicht mehr hingenommen werden sollte.

Dies wird bei Neuanträgen auf Genehmigung von Freischankflächen ab Geltung der neuen Fassung der Sondernutzungsrichtlinien berücksichtigt. Bei bestehenden Freischankflächen kommt die neue Übergangsregelung des § 33 Abs. 2 SoNuRL zur Anwendung, die auch die Stellungnahmen von Citypartner, BA 1 und RAW berücksichtigt:

„(2) Sofern nach den vor Inkrafttreten dieser Richtlinien geltenden Richtlinien für Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen der Landeshauptstadt München eine Sondernutzung erlaubnisfähig war und dies nun nicht mehr der Fall ist, kann von dem Widerruf der Erlaubnis längstens für zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinien abgesehen werden, sofern bei Widerruf der Erlaubnis eine unbillige Härte entstehen würde.

Abweichend von Satz 1 gilt für Freischankflächen: Sofern vor Inkrafttreten dieser Richtlinien eine Freischankfläche erlaubnisfähig war und diese Erlaubnis nur aufgrund der geänderten Richtlinien vollständig oder teilweise widerrufen werden müsste, wird die genehmigte Freischankfläche bis zu einem Wechsel des Betreibers bzw. einer Änderung der Rechtsform geduldet.“

Damit dürfen Freischankflächen die in der Vergangenheit genehmigt wurden, stets bis zu einem Betreiberwechsel fortgeführt werden, auch wenn diese nach den aktuellen Regelungen nicht mehr (in gleichem Umfang) genehmigt werden dürften. Der Wegfall der Härtefallregelung betrifft beispielsweise ca. 25 Gastronomiebetriebe. Diese Bestandsschutzregelung ist aufgrund der enormen wirtschaftlichen Bedeutung der Freischankflächen für den jeweiligen Gastronomiebetrieb gerechtfertigt.

Eine generelle Erhöhung der Mindestgehwegbreite in § 8 Abs. 1 Nr. 2 a) SoNuRL – wie wiederholt vom Behindertenbeirat, dem Baureferat, dem Mobilitätsreferat und aktuell vom Bezirksausschuss des Stadtbezirks 24 gefordert – wird allerdings aus folgenden Gründen nicht empfohlen:

Auch wenn die DIN-Norm 18040-3 – Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen – Teil 3: Öffentliches Bauen seit 2014 eine Mindestgehwegbreite von 1,80 Metern vorsieht, so handelt es sich dabei um einen rechtlich nicht verpflichtenden, empfohlenen Standard. Im Bereich Sondernutzung wurde dennoch stets das in einem Urteil des Verwaltungsgerichts München im Jahr 1988 vorgegebene und für die Gewerbetreibenden günstigere Mindest-

maß von 1,60 Metern verwendet. Dies hat sich in der Praxis bewährt und soll daher auch künftig der Maßstab sein.

Eine Erhöhung der Mindestgehwegbreite würde das Stadtbild nachhaltig verändern und bedeutet für viele Gewerbetreibende eine erhebliche Reduzierung der Nutzungsmöglichkeiten von öffentlichem Grund für ihre wirtschaftlichen Interessen. Dies gilt für alle Sondernutzungen, aber in besonderem Maße für Freischankflächen: Durch eine Erhöhung der Mindestgehwegbreite auf 1,80 Metern würden mittelfristig ca. 240 Freischankflächen komplett wegfallen, da diese dann nicht mehr die erforderliche Mindestbreite von 0,60 Metern aufweisen. Zudem müsste aufgrund der Reduzierung der Breite um 0,20 Meter die bisherige Bestuhlung und die Aufstellung der Tische auf nahezu allen Freischankflächen geändert werden, wofür gegebenenfalls auch die Anschaffung neuen Mobiliars erforderlich wäre. In jedem Fall würde eine erhebliche Zahl an Gastplätzen im gesamten Stadtgebiet entfallen. Dies wäre insbesondere auch aufgrund der coronabedingten Umsatzeinbußen den Gastronomiebetreiber*innen derzeit nicht zumutbar und würde den durch die unter Ziffer 2.1.1 dargestellten Maßnahmen zur Ausweitung der Gastplatzzahlen in den Sommermonaten zuwiderlaufen.

Eine vom Bezirksausschuss des Stadtbezirks 3 vorgeschlagene Beschränkung auf neu zu gestaltende Flächen ist ferner bereits deshalb bedenklich, da im Sinne der Gleichbehandlung stets auch bestehende Sondernutzungserlaubnisse an aktuelle Vorgaben anzupassen sind.

Darüber hinaus werden auch bereits jetzt die Besonderheiten der jeweiligen Örtlichkeiten berücksichtigt und im Einzelfall bedarfsorientiert größere Mindestgehwegbreiten vorgesehen. So ist beispielsweise aufgrund der hohen Fußgängerfrequenz an der Leopoldstraße eine Mindestgehwegbreite von 3 Metern einzuhalten.

2.3 Offene Bücherschränke

Im Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 24.7.2018 wurde gebeten, grundsätzlich mehrere Bücherschränke in einem Stadtbezirk zu genehmigen, wenn der Bedarf angemeldet wird und jeder der Standorte geeignet ist.

Erstmals wurde in der Sitzung des Kreisverwaltungsausschusses vom 30.6.2015 beschlossen, offene Bücherschränke versuchsweise zu genehmigen. Da während des Versuchszeitraums durchweg positiv Erfahrungen gemacht wurden, sollte die Genehmigungsfähigkeit offener Bücherschränke 2017 in die Sondernutzungsrichtlinien aufgenommen werden. Dies ist aufgrund eines redaktionellen Versehens nicht geschehen und soll nun nachgeholt werden. Hierbei soll auf eine Beschränkung der Fläche und antragsgemäß auch auf eine Beschränkung der Anzahl von Bücherschränken pro Stadtbezirk verzichtet werden. Es wird vorgeschlagen, die offenen Bücherschränke als Nr. 5 in § 31 Abs.

1 SoNuRL aufzunehmen, womit sie zu den sonstigen, in der Regel erlaubnisfähigen Sondernutzungen zählen würden. Durch die Ergänzung als Nr. 9 in § 10 Abs. 4 SoNuGebS werden diese von Sondernutzungsgebühren befreit.

2.4 Aufstellung von Mülleimern und Sammelbehältern vor Gewerbebetrieben

Mit Schreiben vom 10.06.2019 beantragte die SPD-Fraktion im Bezirksausschuss 2 – Isarvorstadt-Ludwigsvorstadt, dass die Landeshauptstadt München die verwaltungsrechtlichen Voraussetzungen schaffen möge, damit Wirte und Gastronomen auf ihren Freischankflächen bzw. vor ihren Lokalen freiwillig Behältnisse aufstellen dürfen, um Müll, Flaschen, Becher etc. eigenverantwortlich besser entsorgen zu können. Der öffentliche Raum solle hierdurch nicht beeinträchtigt werden und die Behältnisse wieder entfernt werden, falls diese nicht zu einer Verbesserung der Müllproblematik führten.

Seit Juli 2019 wird seitens der Bezirksinspektionen die Aufstellung dekorativer Mülleimer vor Gewerbebetrieben bei Gewährleistung der Mindestdurchgangsbreite geduldet. Im Zusammenhang mit dieser Handhabe sind keine negativen Vorkommnisse bekannt. Deshalb wird vorgeschlagen, die Aufstellung von Mülleimern auf Freischankflächen entsprechend der Vorgaben für Sonnenschirme in § 23 Abs. 9 SoNuRL und vor Gewerbebetrieben ohne Freischankfläche entsprechend der Vorgaben für Pflanzgefäße in § 18 Abs. 1 Nr. 3 SoNuRL zu gestatten.

2.5 Hochbeete

In dem Antrag Nr. 14-20 / A 06110 vom 24.10.2019 beantragte die Stadtratsfraktion Die Grünen/ Rosa Liste, an geeigneten Orten die Aufstellung und Betreuung von Hochbeeten auf versiegelten Flächen – wie breiten Gehwegen oder auch auf Stellplätzen – in den Sondernutzungsrichtlinien zu ermöglichen. Um dem Antrag zu entsprechen, soll ein neuer § 30a in die SoNuRL eingefügt werden:

Ein Hochbeet muss selbstverständlich bereits aufgrund des Wortlauts über Bodenniveau angelegt werden. Die Höhe der Beete soll so gewählt sein, dass Personen jeder Größe (auch Kinder) ein Beet pflegen können. Gleichzeitig sollen durch die Beete aber auch keine Stolperfallen für andere Straßennutzer*innen geschaffen werden. Niedrige Beete sind zudem anfällig für Vandalismus und die Zweckentfremdung als Sitzgelegenheit. Unter den genannten Gesichtspunkten wird eine Mindesthöhe von 0,6 m und eine zulässige Maximalhöhe von 1,2 m vorgeschlagen. Damit sollte die Pflege der Beete in guter Arbeitshaltung (Oberkante etwa auf Beckenhöhe) für Personen mit einer Körpergröße von etwa 1,40 m bis 2,00 m möglich sein.

Das Kreisverwaltungsreferat hatte ursprünglich eine maximale Tiefe von 1,50 m vorgesehen. Die Fläche der Hochbeete war auf drei Quadratmeter beschränkt. Das Baureferat

stimmt dem in seiner Stellungnahme nicht zu, da pro Kubikmeter Erde mit einem Gewicht von ca. einer Tonne zu rechnen sei. Ein Hochbeet mit den vorgeschlagenen Maßen könne daher – je nach Feuchtigkeit des Erdsubstrats – bis zu 5 Tonnen wiegen. Die Hochbeete seien daher nicht mehr mobil und es sei mit Problemen bei einer aufgrund von Baumaßnahmen erforderlichen Entfernung zu rechnen. Zudem seien Beschädigungen des Gehbahnbelags nicht auszuschließen.

Um diesen Bedenken des Baureferats Rechnung zu tragen, wird die maximale Grundfläche der Hochbeete auf 0,72 qm (zB 1,2 Meter mal 0,6 Meter) festgelegt. Da nicht von einer Befüllung mit Erde bis zum Boden des Hochbeets auszugehen ist, dürfte das Gewicht somit nur noch maximal ca. 500 kg betragen. Ein höheres Gewicht dieser Hochbeete ist sogar wünschenswert, da diese nicht allzu leicht bewegbar sein sollten, um deren Verschiebung durch Unbefugte zu verhindern. Im Gegensatz zu Mobiliar auf Freischankflächen ist hier nämlich nicht der jeweilige Gewerbetreibende stets vor Ort und die verwendeten mobilen Pflanzgefäße werden daher nicht ständig überwacht.

Unter Sicherheitsaspekten ist eine standsichere Aufstellung sowie die Einfassung des Beetes aus wetterfesten stabilen Materialien, gebaut nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, erforderlich. Damit wird den Nutzer*innen ein großer Spielraum zur Gestaltung des Hochbeetes eingeräumt – so sind etwa Beeteinfassungen aus Holz mit Plane, aus Stein oder Stahl denkbar – und zugleich der Straßenverkehr vor den Gefahren einer instabilen Beetanlage geschützt. Der Verzicht auf eine Verankerung im Boden dient dazu, dass der öffentliche Grund nach Beendigung der Sondernutzung ohne größeren Aufwand wiederhergestellt werden kann.

Um sicherzustellen, dass das Hochbeet regelmäßig gepflegt wird und etwaige Beschädigungen möglichst zeitnah entdeckt sowie behoben werden, soll die Sondernutzung von einer Person mit Bezug zum Standort ausgeübt werden. Die bzw. der Verantwortliche muss im Gebäude, vor dessen Fassade das Hochbeet aufgestellt wird, entweder wohnhaft sein oder ein Gewerbe betreiben. Um aber auch Personen, vor deren Gebäude kein geeigneter Standort für ein Hochbeet vorhanden ist, ein solches zu ermöglichen, kann alternativ ein Pate/eine Patin benannt werden, auf den/die eine der genannten Bedingungen zutrifft und der/die die Sondernutzer*innen über den Zustand des Beets informieren bzw. sich kurzfristig um die Pflege kümmern kann.

Auch bei der Pflege des Beetes müssen die Mindestdurchgangsbreiten gewahrt werden. Zudem sind brandschutzrechtliche Bestimmungen zu berücksichtigen. Bei einem Mindestabstand von 3 Metern zwischen zwei aufeinander folgenden Beeten können diese zeitgleich bei Einhaltung der Mindestgehwegbreite von 1,60 Metern gepflegt werden. Zudem ist entsprechend der Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr gewährleistet, dass die Fahrzeuge der Feuerwehr jedes Gebäude erreichen können. Denn auch wenn die Hochbeete nicht im Boden verankert werden, können diese durch die randhohe Befüllung mit

Erde, Kompost oder Kies im Einsatzfall nicht einfach zur Seite geräumt werden und Einsatzkräfte behindern.

Die Aufstellung der Beete soll straßenseitig und nicht fassadenseitig erfolgen. Hierdurch sollen die Gebäudefassaden vor Beschädigungen und Verschmutzungen durch Erde, Feuchtigkeit und Schimmel geschützt werden sowie für Reparaturarbeiten zugänglich bleiben. Bei straßenseitiger Aufstellung gehen wir zudem von einer stärkeren Akzeptanz der Anwohner aus, da durch eine fassadenseitige Aufstellung insbesondere auch die Sicht durch die Fenster beeinträchtigt werden könnte.

Um Hochbeete auf öffentlichem Grund denkbar vielen Einkommensschichten zugänglich zu machen und unter Berücksichtigung der mit Ihnen einhergehenden positiven Einflüsse auf das Stadtklima, werden für durch Privatpersonen aufgestellte Hochbeete keine Gebühren erhoben.

Im Gegensatz zu Privatpersonen verfolgen Gewerbetreibende mit der Aufstellung von Hochbeeten einen wirtschaftlichen Zweck, indem sie die Attraktivität des Standorts für Kund*innen erhöhen. Hier ist die Erhebung einer geringen jährlichen Sondernutzungsgebühr gerechtfertigt. Zu diesem Zweck sind nach Straßenklassen gestaffelte Gebühren zwischen 10 Euro und 35 Euro jährlich pro angefangenem Quadratmeter angemessen.

Abschließend wird vorgeschlagen die Genehmigung von Hochbeeten zunächst auf 10 Standorte pro Stadtbezirk zu begrenzen, um die Auswirkungen dieser neuen Nutzungsmöglichkeit des öffentlichen Raums testen und entsprechende Erfahrungen zu Pflegedisziplin sowie Akzeptanz der Anwohner*innen sammeln zu können. Hierdurch wird der großen Nachfrage seitens der Bezirksausschüsse, aber auch den grundsätzlichen Bedenken des Baureferats Rechnung getragen. Die Anträge sind über den jeweils zuständigen Bezirksausschuss beim Kreisverwaltungsreferat einzureichen. Dort wird dann der konkrete Standort unter Einbindung aller betroffenen Referate und Dienststellen geprüft, bevor der jeweilige Antrag verbeschieden wird. Sollte die bis Ende 2022 gemachten Erfahrungen einer weiteren Ausdehnung dieser Nutzungsmöglichkeit nicht im Wege stehen, so wird die Verwaltungspraxis entsprechend angepasst.

2.6 Sonstige Änderungen

2.6.1 Schaukästen zu Informationszwecken

§ 29a SoNuRL soll künftig die Aufstellung von Schaukästen zu Informationszwecken ermöglichen. Hiermit wird dem Bedürfnis von Kirchengemeinden und Vereinen entsprochen, denen aus Platzgründen die Aufstellung eines solchen Kastens auf Privatgrund nicht möglich ist. Um eine Umnutzung der Informationskästen zu verhindern, ist die Über-

lassung an Dritte oder die eigene Nutzung zu Werbezwecken ausgeschlossen. Die Höhe der Sondernutzungsgebühren soll entsprechend den für Briefmarkenautomaten erhobenen Gebühren je nach Straßenklasse zwischen 11 Euro und 88 Euro pro Quadratmeter jährlich liegen. Insbesondere bezüglich der Größe sowie der Beeinträchtigung des Gemeindegebrauchs sind die beiden Tatbestände vergleichbar.

2.6.2 Anpassungen an Rechtslage und Rechtsprechung

Die Ergänzung der elektronischen Form in § 6 SoNuRL erfolgt im Sinne der fortschreitenden Digitalisierung und Beschleunigung von Verwaltungsvorgängen, die das Bayerische Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz ermöglicht.

Mit der Anpassung des § 31 Abs. 1 Nr. 3 SoNuRL wird auf neuere Rechtsprechung sowie ein Gerichtsverfahren der Landeshauptstadt München reagiert: Grundsätzlich müssen an der Aufstellung von Altkleidercontainern interessierte Personen im Sinne der Wettbewerbsgleichheit des Straßenrechts gleichberechtigten Zugang zu Genehmigungsverfahren haben. Dementsprechend wird die Genehmigungsbeschränkung auf den Abfallwirtschaftsbetrieb München und durch ihn beauftragte Dritte aufgehoben. Um eine Übermöblierung des öffentlichen Raumes zu verhindern, soll die Aufstellung von Wertstoffcontainern inklusive Altkleidercontainern allerdings nur im räumlichen Zusammenhang mit Wertstoffinseln gestattet werden.

Die bisherige Formulierung des § 7 Abs. 1 Nr. 4 SoNuGebS zur Person des Gebührenschuldners ist zu weit gefasst, um vor Gericht Bestand zu haben. Um möglichst viele Konstellationen erfassen zu können, sollen aber auch weiterhin Personen mit einem Näheverhältnis zur Sondernutzung unter den Begriff des Gebührenschuldners fallen. Da hierzu faktische oder wirtschaftliche Vorteile aus der Sondernutzung nicht in jedem Fall ausreichen, soll Nr. 4 gestrichen und Nr. 3 neu formuliert werden.

2.6.3 Werbehinweise für Veranstaltungen im Interesse Münchens

Gemäß § 25 Abs. 3 SoNuRL sollen künftig Werbehinweise zu Veranstaltungen im herausgehobenen Interesse Münchens auch in mehr als fünf Fällen pro Jahr genehmigt werden dürfen. Die entsprechende Begrenzung hat sich in der Praxis nicht bewährt bzw. war kaum durchzuhalten, da die städtischen Referate am Anfang des Jahres oft noch nicht abschätzen können, für welche späteren Veranstaltungen ebenfalls eine Ausnahme in Betracht käme. Es soll nun genügen, wenn der Einzelfall die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

2.6.4 Bauzaunwerbung bei Baumaßnahme vor Schaufenster

Dass von öffentlichen Baumaßnahmen verdeckte Gewerbebetriebe in Größe der aufgrund der Maßnahme nicht mehr einsehbaren Schaufensterfläche am zugehörigen Bau-

zaun erlaubnis- und kostenfrei werben dürfen, ist zum Ausgleich der ihnen ohne ihr Zutun entzogenen Werbemöglichkeit angezeigt (§ 25 Abs. 4 S. 2 SoNuRL, § 10 Abs. 4 Nr. 8 SoNuGebS). Hierdurch werden die im Rahmen der Vorlage des Ausschusses für Arbeit und Wirtschaft vom 10.12.2019, Nr. 14-20/V16487 „Münchens Innenstadt-Einzelhandel unterstützen – Baustellen als einheitliche Werbefläche“ vom Stadtrat beschlossenen Vorgaben umgesetzt.

2.6.5 Klarstellungen und redaktionelle Änderungen

Die Änderungen in den §§ 8, 15, 18, 21, 22 Abs. 3 und 31 Abs. 1 Nr. 6 SoNuRL sowie § 10 Abs. 4 Nr. 10 SoNuGebS dienen der Klarstellung und geben nur die auch bereits jetzt schon gelebte Verwaltungspraxis wieder:

Durch die Aufnahme der wesentlichen Einschränkung von Feuerwehrlflächen und der Gefährdung der Einhaltung der Hilfsfrist in § 8 Abs. 1 Nr. 1 SoNuRL als zwingende Erlaubnisversagungsgründe wird auf Wunsch der Branddirektion die Bedeutung brandschutzrechtlicher Vorschriften bei der Antragsstellung und späteren Prüfung unterstrichen.

Gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 3 SoNuRL kann die mögliche Beschädigung der Straße zur Genehmigungsvorsagung führen. Für einen Bürger ohne rechtliches Vorwissen ist der Umfang des Begriffs „Straße“ im Sondernutzungsrecht nicht unbedingt ersichtlich. Die in Abstimmung mit dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung eingefügte Ergänzung weist daher darauf hin, dass auch auf bestehende Bepflanzungen des öffentlichen Grundes Rücksicht zu nehmen ist. Dies dient insbesondere dem Schutz des Straßenbegleitgrüns und von Bepflanzungen in Grünanlagen, die sich auch auf Flächen des öffentlichen Grundes erstrecken.

In § 15 Abs. 4 Nr. 5 SoNuRL soll der 2. Satz („Außer der kostenlosen Abgabe von alkoholfreien Getränken ist Außenbewirtung nicht gestattet.“) gestrichen werden, um den Eindruck zu vermeiden, die Aufstellung von Sitzgelegenheiten werde aus anderen als straßenrechtlichen Erwägungen versagt. Stattdessen soll durch die Ergänzung eines Verweises auf die Regelungen für Freischankflächen in § 23 SoNuRL klargestellt werden, dass diese Vorgaben bei einer Außenbewirtung nicht umgangen werden können.

Durch das Einfügen des neuen § 18 Abs. 1 Nr. 4 SoNuRL wird im Sinne der Rechtssicherheit ausdrücklich das kurzzeitige Aufstellen von Leitern auf öffentlichem Grund erlaubt. Im Unterschied zu Gerüsten sind diese bei Bedarf leicht zu verschieben und greifen auch hinsichtlich ihres Platzbedarfes nur gering in den Gemeingebrauch ein.

Durch die Anpassung des § 21 Abs. 5 ist künftig explizit möglich, dem Warenverkauf in der besonders attraktiven Altstadtfußgängerzone bei temporärem Wegfall eines Standorts aufgrund einer anderweitigen Nutzung (zB Baustelle) Ersatzflächen zur Verfügung stellen

zu können. Die Vergabe der Standplätze während der Vorweihnachtszeit im Rahmen des Christkindlmarktes wird aufgrund des (Verwaltungs-)Aufwands für das Referat für Arbeit und Wirtschaft für das Aufstellen der Bude und das Betreuen der Vereine neben der eigentlichen Organisation und Betreuung des Christkindlmarktes aufgegeben. Die Vergabe erfolgt nun wie auch sonst üblich durch das Kreisverwaltungsreferat. Der Standort Sendlinger Straße 62 wird auch jetzt schon im Winter genutzt. Aufgrund der angepassten Widmung der Sendlinger Straße soll dieser Standort ebenfalls als Bereich innerhalb der Altstadtfußgängerzone geführt werden.

Der zweite Satz in § 22 Abs. 3 SoNuRL wird gestrichen, da im Einzelfall begründete Ausnahmen generell gemäß § 32 SoNuRL möglich sind und daher keine gesonderte Erwähnung dieser Ausnahmeregelung in einzelnen Vorschriften erforderlich ist.

Entsprechend der Vorgaben des Stadtratsbeschlusses Nr. 14-20 / V 10015 vom 23.11.2017 wurden bereits zahlreiche Gedenkstelen und -tafeln für Opfer des Nationalsozialismus im Stadtgebiet aufgestellt bzw. angebracht. Aufgrund der Vielzahl an Genehmigungen wird in § 31 Abs. 1 Nr. 6 SoNuRL ein eigener Erlaubnistatbestand geschaffen, um nicht auf die Ausnahmeregelung des § 32 SoNuRL zurückgreifen zu müssen. Durch die Aufnahme als § 10 Abs. 4 Nr. 10 SoNuGebS wird die Gebührenfreiheit dieser Sondernutzungen klargestellt.

Die Nummern 6.1 und 49 Anlage I SoNuGebS sollen angepasst werden, um der Verkehrswende sowie dem damit verbundenen wachsenden Anteil neuer Verkehrsmittel Rechnung zu tragen und die Gleichbehandlung zwischen Fahrrädern, Segways und ähnlichen Fortbewegungsmitteln im öffentlichen Raum herzustellen.

3. Imbiss- und Verkaufswägen (Food Trucks)

Gemäß § 20 Absatz 6 Nr. 2 der SoNuRL werden Imbiss- und Verkaufswägen auf öffentlichem Grund – außerhalb von Veranstaltungen – nicht zugelassen. An dieser Regelung wird aus folgenden Gründen festgehalten und damit dem Antrag Nr. 20-26 / B 01351 des Bezirksausschusses des Stadtbezirks 1 nicht entsprochen:

Sowohl bei der Erteilung einer straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnis als auch bei der Entscheidung über eine etwaige Ausnahme von den Sondernutzungsrichtlinien darf sich das Kreisverwaltungsreferat nur an Gründen mit einem sachlichen Bezug zur Straße orientieren. Daher dürfen Erwägungen ohne Bezug zu den straßenrechtlichen Gegebenheiten wie zB Ortsansässigkeit, Berufszugehörigkeit, wirtschaftliche Hilfsbedürftigkeit, in keinem Fall bei der Ermessensentscheidung über die Genehmigung einer konkreten Sondernutzung berücksichtigt werden. Würde die Aufstellung von Imbisswägen auf öffentlichem Grund erlaubt, so müsste daher grundsätzlich jeder Gewerbebetrieb – unabhängig von Firmensitz und Branche (zB auch mobile Kosmetikstudios, mobiler Warenverkauf) –,

der unter Beachtung straßenrechtlicher Belange einen entsprechenden Antrag auf Betrieb eines Imbiss- oder Verkaufsstandes/-wagens auf hierfür ausgewiesenen Flächen stellt, einen gleichberechtigten Zugang zu einer Genehmigung haben. Überstiege die Nachfrage das Angebot könnte die Auswahl zudem nur nach Zeitpunkt des Antragseingangs oder per Los erfolgen.

Jede Nutzung eines konkreten Standortes müsste überdies speziell beantragt werden, da eine abstrakte Prüfung aller stadtwweit in Betracht kommenden öffentlichen Flächen im Hinblick auf etwaige Nutzungskonflikte und die Verkehrssicherheit ohne Kenntnis des jeweiligen konkreten Vorhabens (zB Größe des Fahrzeugs, genauer Standort, Abstandsflächen usw.) nicht möglich ist. Keinesfalls dürfte beispielsweise die Sichtbarkeit von Ladengeschäften eingeschränkt werden.

Es würden zahlreiche zusätzliche gewerbliche Nutzungsmöglichkeiten des öffentlichen Raums geschaffen, wodurch der Gemeingebrauch für die Verfolgung von wirtschaftlichen Interessen durch Einzelne weiter eingeschränkt und bereits bestehende Nutzungskonflikte verschärft würden. Derzeit weisen gewerbliche Nutzungen stets einen engen räumlichen Bezug zu einem Gewerbebetrieb auf oder prägen – wie die ambulanten Händler für Obst oder Blumen – traditionell das Stadtbild. Die weitergehende Freigabe des öffentlichen Raums für gewerbliche Nutzungen würde das Stadtbild nachhaltig verändern. Außerdem würden insbesondere von Imbisswägen immense Lärm- und Geruchsbelästigungen für die Anwohner*innen ausgehen.

Ferner würden zusätzliche gastronomische Angebote geschaffen, die in direkte Konkurrenz zu den Betrieben vor Ort treten. Hierdurch würden den stationären Gastronomiebetrieben, die von den pandemiebedingten Einschränkungen und den damit verbundenen Umsatzeinbußen besonders stark betroffen sind, weitere Einnahmemöglichkeiten entzogen. In der Landeshauptstadt München sind bereits ca. 8.500 gastronomische Betriebe ansässig, so dass zur Deckung des Bedarfs keine weiteren Angebote – außerhalb von Veranstaltungen – erforderlich sind. Darüber hinaus ist die Aufstellung von Food Trucks auch bereits jetzt schon auf privaten Flächen (zB Firmenparkplätze) jederzeit möglich.

Aus den genannten Gründen wurde deshalb die Genehmigungsfähigkeit von Food Trucks in der Vergangenheit bereits mehrmals, aktuell erst unter der Nr.2.2 des Beschlusses Nr. 14-20 / V 00437 vom 16.06.2020 - „Gewerbe und Gastronomie während der Corona-Pandemie“, nicht nur allgemein, sondern sogar unter Begrenzung auf Münchner Schausteller, abgelehnt.

Zuletzt wird auch darauf hingewiesen, dass derzeit Menschenansammlungen im Sinne des Infektionsschutzes bestmöglich zu verhindern sind. Durch mobile Verkaufswägen würden zusätzliche Anreize zum Verweilen im öffentlichen Raum geschaffen und auch etwaige Warteschlangen erzeugt, was dem Ziel der Kontaktbeschränkung zuwiderliefe.

4. Stellungnahmen der beteiligten Dienststellen und Bezirksausschüsse

In einem umfangreichen Beteiligungsverfahren wurden alle von der Novellierung der Sondernutzungsrichtlinien betroffenen städtischen Dienststellen, die Polizei, DEHOGA, City-Partner, der Einzelhandelsverband, die Polizei und alle Bezirksausschüsse eingebunden.

Allgemein ist anzumerken, dass diese Novellierung dauerhaft gelten soll und daher in dieser Beschlussvorlage keine pandemiebedingten vorübergehenden Ausnahmen bzw. Gebührenbefreiungen behandelt werden. Diese wurden bzw. werden in gesonderten Vorlagen thematisiert. Etwaige Ausnahmen von den Sondernutzungsrichtlinien werden zudem aufgrund der pandemiebedingten Ausnahmesituation immer wieder über den Ausnahmetatbestand des § 32 SoNuRL genehmigt (zB Saisonverlängerung für Maroniverkäufer*innen, Dekorationsmöglichkeiten für Gewerbebetriebe bei Wiedereröffnung nach dem Lockdown, bisherige Genehmigungen temporärer Freischankflächen), um die Gewerbetreibenden im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten bestmöglich zu unterstützen.

Da die Sondernutzungsrichtlinien für das gesamte Stadtgebiet gelten, werden individuelle kleinteilige Sonderlösungen für bestimmte Bereiche der Fußgängerzone (Sendlinger Straße und Theatinerstraße) nicht explizit aufgeführt.

Im Folgenden wird – soweit diese nicht bereits durch die oben stehende Argumentation behandelt werden – auf die Anregungen in den einzelnen Stellungnahmen eingegangen:

4.1 Nutzungszeitraum der neu geschaffenen Freischankflächen

Wie unter Ziffer 2.1.1 ausgeführt sollen die Freischankflächen auf Parkplätzen und in der seitlichen Ausdehnung über die Gebäudegrenze hinaus künftig von April bis September genutzt werden dürfen. In den eingegangenen Stellungnahmen wird eine Ausdehnung dieses Zeitraums bis Oktober (DEHOGA, BA 8) oder auf den Geltungszeitraum der mitteleuropäischen Sommerzeit (Citypartner, RAW, BA 2) angeregt. Der Regelungsvorschlag des Kreisverwaltungsreferats sieht eine gerechte Verteilung der Belastung für die Anwohner*innen (Lärm und Parkplatzentfall) und der Nutzungsmöglichkeit für Gastronomiebetriebe von jeweils einem halben Jahr vor. Die Verlängerung des Nutzungszeitraums auf 7 Monate geht zu Lasten dieses interessengerechten Ausgleichs, weswegen wir empfehlen, bei der ursprünglich vorgeschlagenen Regelung zu bleiben. In diesem Sinne gelten auch die verlängerten Betriebszeiten von Freischankflächen bis 24.00 Uhr an Freitagen, Samstagen und vor Feiertagen nur im Zeitraum von April bis September.

4.2 Freischankflächen auf Parkplätzen

Etwaige Auswirkungen auf das Parkraummanagement werden wie unter Ziffer 2.1.1.2 vom Mobilitätsreferat unter Berücksichtigung der Besonderheiten des jeweiligen Gebiets behandelt.

Eine gesonderte Bestimmung, dass Freischankflächen bei einer Betriebsschließung über einen gewissen Zeitraum abzubauen sind (BA 1), ist nicht vertretbar. Vorübergehende Betriebsschließungen sind oft nicht planbar. Die Erfahrungen in diesem Winter haben gezeigt, dass viele Wirt*innen auf freiwilliger Basis die Flächen räumen und der Allgemeinheit wieder zur Verfügung stellen wenn sie diese über einen längeren Zeitraum nicht nutzen können. Für eine 30-tägige Betriebsschließung den damit verbundenen enormen Aufwand (Abbau der Fläche, vor erneuter Nutzung rechtzeitige Beschaffung und Anbringung der Halteverbotsschilder etc.) per Auflage vorzuschreiben, wäre unverhältnismäßig.

Entsprechend des Vorschlags des Baureferats sind – falls eine Querung des Grünstreifens zum Erreichen der Freischankfläche notwendig ist – zwingend Bodenschutzplatten anzubringen, um eine Beschädigung des Bodens bzw. des Wurzelraums von Straßenbäumen zu verhindern.

Die Beschränkung der Anzahl der Gastplätze im Außenbereich auf die im Innenbereich vorhandene Anzahl – wie vom BA 5 gefordert – würde den gewünschten Effekt der Förderung und Ausweitung der Außengastronomie konterkarieren.

4.3 Barrierefreiheit

Der Behindertenbeirat der Landeshauptstadt München fordert sowohl eine Mindestgehwegbreite von 1,80 Metern einzuhalten (auch BA 24 und Baureferat) als auch den Bereich von Blindenleitsystemen (auch Baureferat) zwingend von Sondernutzungen freizuhalten. Wie unter Ziffer 2.2 ausgeführt, wird mit der Neuregelung die bisherige Härtefallregelung (Durchgangsbreite nur 1,30 Meter) im Sinne der Barrierefreiheit komplett gestrichen. Eine Erhöhung der Mindestgehwegbreite von 1,60 Meter auf 1,80 Meter hätte insbesondere für die Außengastronomie weitreichende Konsequenzen, was in der momentanen pandemiebedingten, die wirtschaftlich Existenz vieler Betriebe bedrohenden Situation nicht vertretbar erscheint. Zudem erstrecken sich Freischankflächen zumeist nur über eine Länge von bis zu 20 Metern, so dass vor und hinter diesen Bereichen auch ein Begegnungsverkehr zweier Rollstuhlfahrer*innen möglich ist.

Taktile Blindenleitsysteme werden bereits jetzt bei der Neugenehmigung von Freischankflächen bzw. einem Wechsel der Betreiber*innen berücksichtigt. Eine gesonderte Erwähnung in den Sondernutzungsrichtlinien ist nicht erforderlich, da diese als bauliche Vorrichtung zwingend zu beachten sind. Dennoch werden wir die Ergänzung zu § 1 Abs. 1 „sowie der öffentliche Raum barrierefrei zugänglich und nutzbar ist“ zur Klarstellung aufnehmen.

Darüber hinaus nehmen wir den Gesichtspunkt der Barrierefreiheit auch ausdrücklich in § 1 Abs. 3 SoNuRL auf.

Entsprechend des Wunsches des Behindertenbeirats weisen wir an dieser Stelle nochmals ausdrücklich darauf hin, dass Behindertenstellplätze natürlich nicht für Freischankflächen genutzt werden dürfen.

Der Vorschlag des BA 24, alle Gehwege, an die Freischankflächen angrenzen, mit taktilen Systemen auszustatten (ggf. auch Aufkleber) kann nicht in die Sondernutzungsrichtlinien aufgenommen werden. Hierbei handelt es sich um eine Frage der baulichen Gestaltung des öffentlichen Raums, die bei den zuständigen Referaten vorzubringen ist.

4.4 Food Trucks

DEHOGA, BA 1 und BA 5 wünschen die Zulassung von Food Trucks an geeigneten Standorten. Hier wird auf die Ausführungen unter Ziffer 3 und zusätzlich auf die Stellungnahme des RKU verwiesen, in der nochmals eindrücklich die zu befürchtenden Lärm- und Geruchsbelästigungen für Anwohner*innen dargestellt werden.

4.5 Sonstige Anregungen in den Stellungnahmen des RAW und von Citypartner

Um den Gewerbetreibenden entgegen zu kommen, wird in § 15 Abs. 4 SoNuRL künftig „an drei Tagen pro Kalenderjahr das Aufstellen von beweglichen Einrichtungs- und Dekorationselementen vor Gewerbebetrieben zu Präsentations- und Werbezwecken (temporäre Sondernutzung)“ erlaubt (alt: ein Tag). Eine Ausdehnung der Aktionsfläche über die Gebäudegrenze hinaus wird aufgrund der entstehenden Interessenkonflikte und der damit verbundenen zusätzlichen Belastungen für die Anwohner*innen abgelehnt.

Die in der Fußgängerzone abweichend von § 16 SoNuRL auch nicht vor der Gebäudefront des Gewerbebetriebs zugelassenen Fahrradständer sind Teil der mit dem jeweils zuständigen Bezirksausschuss im Detail abgestimmten Modullösungen. Auch aufgrund der ohnehin schon begrenzten Abstellmöglichkeiten in der Innenstadt bleiben diese bestehen.

Wunschgemäß kann der Zeitraum für erlaubnisfreie Weihnachtsdekoration in § 18 Abs. 1 Nr. 5 SoNuRL (bisher: Samstag vor dem ersten Advent bis Heilige Drei Könige) an den Veranstaltungszeitraum des städtischen Christkindlmarktes am Marienplatz angepasst werden. Im Sinne einer transparenten Regelung ist künftig die Weihnachtsdekoration bereits ab dem auf den Totensonntag folgenden Montag zulässig.

Nachdem die Landeshauptstadt München soziales Engagement gezielt fördert und unterstützt, wird der Warenverkauf für gemeinnützige Zwecke auch weiterhin in der Fußgängerzone zugelassen. Nur an Standorten mit einer hohen Kundenfrequenz kann dieser die dringend benötigten Einnahmen erzielen.

Die Streichung der Regelung in § 22 Abs. 3 SoNuRL, wonach innerhalb des Altstadtrings bei Warenauslagen von dem genannten Sortiment auch Ausnahmen erteilt werden können, dient der Klarstellung, da der hierüber final entscheidenden BA 1 bislang in keinem vorgelegten Fall zugestimmt hat und die Regelung somit ins Leere gelaufen ist. Zudem sollten Präzedenzfälle unbedingt verhindert werden, da sonst im Sinne der Gleichbehandlung viele Gewerbetriebe in der Fußgängerzone ebenfalls Warenauslagen beantragen würden.

Die neue Regelung zur Bauzaunwerbung in § 25 SoNuRL ermöglicht bereits jetzt jeglicher Gewerbeart eine entsprechende Werbemöglichkeit. Für nicht städtische Bauvorhaben können leider in den Sondernutzungsrichtlinien keine verbindlichen Vorgaben geregelt werden. Es erscheint ausreichend, wenn die Werbemöglichkeit wie in der neuen Regelung des § 10 Abs. 4 Nr. 8 SoNuGebS vorgesehen bis zur Schaufenstergröße gebührenfrei ist.

Das RAW fordert unter Bezugnahme auf eine Anregung der IHK, auch für den Einzelhandel – vergleichbar mit Freischankflächen – zusätzliche Verkaufsflächen auf Parkplätzen und in der seitlichen Ausdehnung über die Gebäudegrenze hinaus zu ermöglichen. Dieser Vorschlag wurde bereits in der Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 00925 im Kreisverwaltungs-ausschuss am 29.9.2021 unter Ziffer 6 behandelt und insbesondere mit Hinweis darauf, dass hier keine Aufenthaltsmöglichkeiten geschaffen, die Parkplätze auch außerhalb der Ladenöffnungszeiten der Allgemeinheit entzogen und aufgrund der Vielzahl der Einzelhandelsgeschäfte nochmals immense Flächen dem Gemeingebrauch entzogen würden, abgelehnt.

4.6 Werbefreies Mobiliar

Die vom BA 12 vorgeschlagene, verbindliche Regelung, dass jegliche Möblierung des öffentlichen Raums (Sitzgelegenheiten, Schirme, Markisen etc.) nur werbefrei möglich ist, ist abzulehnen, da das Mobiliar häufig von den Getränkelieferanten des jeweiligen Gastronomiebetriebs bezuschusst bzw. komplett finanziert wird, was für die Betriebe einen wertvolle finanzielle Unterstützung darstellt.

4.7 Hochbeete

Ein genereller Erlaubnistatbestand für Pflanzgefäße auf öffentlichem Grund zur Fassadenbegrünung kann – entgegen der Anregung des BA 1 und BA 2 – nicht in die Sondernutzungsrichtlinien aufgenommen werden. Derartige Gefäße wären aufgrund der Verbindung mit den sich an der Fassade hoch rankenden Pflanzen nicht mehr verrückbar. Bei erforderlichen Baumaßnahmen an den betroffenen Gehwegen bzw. den darunter verlaufenden Versorgungsleitungen müsste somit das Pflanzgefäß mit enormem Aufwand entfernt und damit die komplette Begrünung zerstört werden. Grundsätzlich ist daher privater Grund zur Begrünung von Fassaden zu nutzen. Nur in Einzelfällen kann eine Ausnahme-

genehmigung gemäß § 32 der Sondernutzungsrichtlinien zur Nutzung des öffentlichen Grunds in Betracht kommen, wenn insbesondere das Baureferat als zuständiger Straßenbaulastträger dem konkreten Vorhaben zustimmt.

Bereits jetzt kann zudem eine Begrünung der Fassade – zB vom Dach des Gebäudes aus – erlaubnisfrei erfolgen, wenn die hierfür erforderlichen Installationen (zB Rankhilfen) im Rahmen des Anliegergebrauchs maximal 15 cm in den öffentlichen Grund hineinragen (vgl. §§ 3 Abs. 3 und 15 der Sondernutzungsrichtlinien). Zudem können oberhalb von 2,50 Metern Höhe tiefere Pflanzgefäße im Einzelfall – bei Zustimmung der Eigentümer*innen – genehmigt werden.

Um die Akzeptanz der Hochbeete an der jeweiligen Örtlichkeit zu erhöhen, wird entsprechend der Anregungen von CityPartner und RAW die Zustimmung der Nutzer*innen des Erdgeschosses des nächstgelegenen Gebäudes verlangt. Wie stets bei Sondernutzungen wird dem Verantwortlichen selbstverständlich auferlegt, bei Beendigung der Sondernutzung alle Aufbauten rückstandslos zu entfernen und während der Nutzungsdauer für deren Instandhaltung zu sorgen.

4.8 Stellungnahme des Mobilitätsreferats

Entsprechend der Anregung des Mobilitätsreferats wird ein neuer § 19 a zu Foto, Film- und Tonaufnahmen in die Sondernutzungsrichtlinien aufgenommen. Hierdurch wird lediglich die bisherige Verwaltungspraxis transparent geregelt. Dementsprechend wird auch die bei Nummer 25 des Gebührenverzeichnisses verwendete Terminologie entsprechend angepasst.

Die Vorgaben zur Verkehrssicherheit der in § 25 SoNuRL geregelten Bauzaunwerbung werden im jeweiligen Genehmigungsbescheid als Auflagen aufgenommen.

Der ergänzende Hinweis in § 15 Abs. 1 Nr. 3 SoNuRL, dass aus Verkehrssicherheitsgründen für notwendig erachtete Verkehrsspiegel ggf. durch das Baureferat als Straßenbaulastträger nach einer Einschätzung der Straßenverkehrsbehörde installiert werden können, ist entbehrlich. Die Sondernutzungsrichtlinien sollen transparent die Möglichkeiten zur Nutzung des öffentlichen Raums durch Dritte regeln. Die einzelnen darüber hinausgehenden Nutzungsmöglichkeiten durch den Straßenbaulastträger werden an keiner Stelle ausdrücklich ausgeführt, so dass eine ausdrückliche Erwähnung an dieser Stelle systemwidrig wäre.

Bezüglich des Abstellens von Fahrrädern durch gewerbliche Anbieter bleibt es bei der derzeitigen Verwaltungspraxis: Die Aufstellung einzelner fahrbereiter Fahrräder zählt zum Gemeingebrauch und ist daher gemäß § 15 Abs. 3 SoNuRL nicht genehmigungspflichtig. Bei Sammelorten mit einer Vielzahl von Fahrrädern ist jedoch eine Sondernutzungsge-

nehmung erforderlich. Wie das Mobilitätsreferat wird auch das Kreisverwaltungsreferat die weiteren Entwicklungen im Bereich „Shared Mobility“ beobachten und gegebenenfalls entsprechend reagieren.

Zudem wird noch angemerkt, dass am Regelungscharakter als Richtlinien festgehalten wird, da dieser im Gegensatz zu einer Satzung weit mehr Möglichkeiten eröffnet, im Sinne einer flexiblen Verwaltungspraxis auf Sonderfälle bzw. -situationen (wie zB auch durch die Corona-Pandemie) schnell und interessengerecht reagieren zu können.

Im Übrigen wurden die Ergänzungen im Sinne der Verkehrssicherheit zu Freischankflächen auf Parkständen (neue Formulierung statt Parkplätze, damit auch Parken am Fahrbahnrand erfasst ist) und zu Hochbeeten übernommen.

4.9 Stellungnahme des AWM

Der Abfallwirtschaftsbetrieb spricht sich in seiner Stellungnahme gegen die in § 31 Abs. 1 Nr. 3 in der Neufassung der Sondernutzungsrichtlinien vorgesehenen zwingenden räumlichen Zusammenhang der Aufstellung eines Altkleidercontainers mit einer Wertstoffinsel aus. Argumente hierfür seien insbesondere die Übermöblierung der jeweiligen Wertstoffinsel, die Abgrenzung der Verantwortlichkeit bei Verschmutzungen und die etwaige Entsorgung unbrauchbarer Altkleider in den AWM Containern durch die privaten Aufsteller.

Das Kreisverwaltungsreferat sieht es allerdings äußerst kritisch, die freie Aufstellung von Altkleidercontainern zuzulassen. Es könnte dann nur der im Einzelfall gewünschte Standort geprüft werden. Sprechen hier keine straßen- und wegrechtlichen Gründe gegen die Aufstellung, so müsste die entsprechende Sondernutzungserlaubnis erteilt werden. Hierdurch wäre erst recht eine Übermöblierung an bislang nicht für Container genutzten Örtlichkeiten zu befürchten. Zudem sollte sich die Verteilung von Altkleidercontainern an einem übergeordneten Entsorgungskonzept orientieren. Genau dieses liegt den Wertstoffinseln zugrunde. Natürlich müssen die Pflichten der privaten Aufsteller im jeweiligen Bescheid umfassend geregelt werden. Sollte diesen wiederholt nicht nachgekommen werden, so kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden. Stellt der AWM also fest, dass es diesbezüglich zu Problemen kommt, so wird entsprechend auf die Sondernutzer*innen eingewirkt. Anzumerken ist zudem, dass auch falls eine Aufstellung im ganzen Stadtgebiet möglich wäre, weiterhin Wertstoffinseln grundsätzlich als Aufstellort in Betracht kämen.

Der Argumentation des AWM zur Erhöhung der Gebühren für Standplätze für Wertstoffcontainer in der Anlage I Ziffer 29 der Sondernutzungsgebührensatzung von 1,20 Euro auf 3,00 Euro pro angefangenem Monat pro Quadratmeter wird gefolgt, da die Vergleichbarkeit mit Baustelleneinrichtungen überzeugt und die Gebührenhöhe seit 1996 nicht mehr angepasst wurde.

Wie vorgeschlagen werden zudem die „Grundsätze der Abfallvermeidung“ in § 1 Abs. 3 der Sondernutzungsrichtlinien eingefügt. Bei der Erlaubnisversagung werden diese allerdings nicht ausdrücklich aufgeführt. Die Versagung einer Sondernutzungserlaubnis kann sich aus zahlreichen gesetzlichen Vorgaben außerhalb der Sondernutzungsrichtlinien ergeben. Die Möglichkeit, entsprechende Auflagen in Sondernutzungsgenehmigungen vorzusehen, regelt bereits § 2 Abs. 5 Verpackungsgesetz, so dass eine Wiederholung dieser Vorschrift in den Sondernutzungsrichtlinien nicht erforderlich ist.

4.10 Mehrweggeschirr auf Freischankflächen

Die von dem Bezirksausschuss 20 gewünschte Vorgabe zur Verwendung von Mehrweggeschirr außerhalb der Pandemie ist bereits in den jetzigen Sondernutzungserlaubnissen enthalten. In den Erlaubnisbescheiden wird auf § 4 Abs. 8 der Satzung über die Entsorgung von Gewerbe- und Bauabfällen in der Landeshauptstadt München vom 24.06.2003 in der derzeit geltenden Fassung verwiesen. Dieser schreibt vor, dass Speisen und Getränke auf Freischankflächen nur in pfandpflichtigen, wiederverwendbaren Verpackungen und Behältnissen sowie nur mit Mehrwegbesteck ausgegeben werden dürfen. Der jeweilige Bezirksausschuss bezuschusst als zusätzlichen Anreiz Gastwirt*innen aus dem Stadtbezirksbudget, wenn auch ansonsten eine Umstellung auf ein Mehrwegsystem erfolgt.

5. Abstimmung Referate / Fachstellen

Die Beschlussvorlage ist mit dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung, dem Referat für Arbeit und Wirtschaft, dem Kommunalreferat, dem Referat für Klima- und Umweltschutz, dem Mobilitätsreferat, dem Baureferat, dem Direktorium, der Stadtkämmerei, der Branddirektion, der Polizei und dem Behindertenbeirat der Landeshauptstadt München abgestimmt. Auf etwaige Änderungswünsche wird in den oben stehenden Ausführungen eingegangen. Die Satzung ist mit der Rechtsabteilung des Direktoriums hinsichtlich der von dort zu vertretenden formellen Belange abgestimmt. Die beteiligten Referate haben einen Abdruck dieser Vorlage erhalten.

5.1 Stellungnahme des Behindertenbeirates

Gemäß Nr. 5.6.3 AGAM wurde der Behindertenbeirat der Landeshauptstadt München eingebunden (siehe Ziffer 4.3).

5.2 Anhörung der Bezirksausschüsse

Es wurde allen Bezirksausschüssen die Möglichkeit gegeben, zu den beabsichtigten Änderungen Stellung zu nehmen. Auf die eingegangenen Rückmeldungen wurde in den obigen Ausführungen an geeigneter Stelle eingegangen.

6. Unterrichtung der Korreferentin und des Verwaltungsbeirates

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges, und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Gewerbeangelegenheiten, Herr Stadtrat Thomas Schmid, haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

7. Beschlussvollzugskontrolle

Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle, da der Stadtrat mit dieser Angelegenheit nicht mehr befasst wird.

II. Antrag des Referenten

1. Vom Vortrag des Referenten wird Kenntnis genommen.
2. Die Richtlinien für Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen der Landeshauptstadt München (Sondernutzungsrichtlinien – SoNuRL) werden gemäß Anlage 1 beschlossen.
3. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt München (Sondernutzungsgebührensatzung – SoNuGebS) wird gemäß Anlage 2 beschlossen.
4. Die Stadtratsanträge Nr. 14-20 / A 04318 vom 24.07.2018, Nr. 14-20 / A 06110 vom 24.10.2019 und Nr. 20-26 / A 00511 vom 08.10.2020 sind damit geschäftsmäßig behandelt. Zudem sind die Bezirksausschussanträge Nr. 14-20 / B 06562 vom 23.07.2019, Nr. 14-20 / B 07363 vom 14.01.2020, Nr. 20-26 / B 01351 vom 10.11.2020 und Nr. 20-26 / B 01441 vom 08.12.2020 geschäftsmäßig behandelt.
5. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober/Bürgermeister/-in

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Abdruck von I. mit III.

über das Direktorium D-II-V / Stadtratsprotokolle
an das Revisionsamt
an das Direktorium – Rechtsabteilung (3x)
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. Wv. Kreisverwaltungsreferat – GL/532 Beschlusswesen

zu V.

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. an das Baureferat
3. an das Referat für Arbeit und Wirtschaft
4. an das Kreisverwaltungsreferat - Branddirektion
5. an das Referat für Stadtplanung und Bauordnung
6. an das Kommunalreferat
7. an das Referat für Gesundheit und Umwelt
8. an das Mobilitätsreferat
9. an das Polizeipräsidium München
10. Zurück mit Vorgang an Kreisverwaltungsreferat – HA III/111
zur weiteren Veranlassung.

Am.....

Kreisverwaltungsreferat GL/532